



Gewässerordnung / Jugendordnung

des

***Anglerverein
Allertal- Hademstorf e.V. 1961***

Stand 2020

1. Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung und für jedes Mitglied bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei und die anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit einzuhalten.
Gefordert wird eine gegenseitige Rücksichtnahme bei Ausübung der Fischwaid.
Angelgeräte sind so anzulegen, dass sie niemanden stören können.
Spinnfischer haben vor ausgelegten Ruten das Spinnen einzustellen und es erst in angemessener Entfernung wieder aufzunehmen.
3. Vorhandene Wege sind nach Möglichkeit zu benutzen.
Bestellte Felder und Wiesen dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nicht betreten werden. Koppeltore müssen nach Durchgang sofort wieder geschlossen werden (siehe §3/1 d der Satzung).
Das Befahren von Weiden mit Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, sowie Parken und Zelten ist nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten zulässig.
4. Es darf mit nicht mehr als drei Ruten, höchstens zwei davon auf Raubfisch auf einem Erlaubnisschein geangelt werden. Alle ausgelegten Angeln müssen unter ständiger Aufsicht des Fischereiberechtigten sein. Unbeaufsichtigte Angeln werden sichergestellt.
5. Das Auslegen von Aalschnüren und Aalkörben ist nicht erlaubt.
6. Fischfrevel sind dem Vorstand unter Darstellung der getroffenen Feststellung möglichst mit Zeugenangaben ohne Zeitverlust schriftlich zu melden.
Ohne Zeitverlust muss über Verunreinigung der Gewässer und Fischsterben Bericht gegeben werden.
7. Die vorgeschriebenen Ausweispapiere sind beim Angeln bei sich zu führen und dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Die vom Verein beauftragten Fischereiaufseher haben die Einhaltung aller Bestimmungen bei der Ausübung der Fischwaid zu überwachen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
9. An Tagen darf zu dem Zeitraum, an dem Veranstaltungen des Vereins stattfinden,
nicht geangelt werden. Bei Durchführung besonderer Angelveranstaltungen darf nur an den vom Verein bestimmten Gewässerstrecken geangelt werden.
10. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung erhalten Sie die Vordrucke für die Fangmeldungen . Die Fangmeldungen müssen von jedem aktiven Mitglied bis 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung abgegeben sein.
Mitglieder die ihre Fangmeldungen dann nicht abgegeben haben, werden für ein Jahr gesperrt und dürfen nicht angeln.
Bei Verstoß oder Uneinsichtigkeit erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Die Gewässerordnung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 01.03.2020 in Kraft.

Hademstorf, den 01.03.2020

gez. E. Buschbacher

Jugendordnung des Anglerverein Allertal- Hademstorf

§ 1 Förderung der Jugendarbeit

Der Anglerverein Hademstorf hat eine Jugendgruppe.
Die Jugendgruppe stellt keinen eigenen Verein dar. Sie ist eine Sparte des Vereins und dient der Förderung der Jugendarbeit.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Walsrode.

§ 2 Zweck der Jugendarbeit

Zur Erfüllung seines Zweckes bei der Jugendarbeit hat der Verein insbesondere:
Seine jugendlichen Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben.
Das Wissen seiner jugendlichen Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und sie in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und ihr gesetzlicher Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftlich zustimmt. Sie haben Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe sofern nicht Fragen der Vereinssatzung und der Gewässerordnung betroffen sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

Die Mitgliedschaft endet:
Mit der Vollendung des 18 Lebensjahres. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Aufnahme bei den Erwachsenen beantragt werden.
Durch eine schriftliche Austrittserklärung kann die Mitgliedschaft vor dem 18. Lebensjahr beendet werden. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 31.12. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Durch Ausschluss aus dem Verein, § 4 der Satzung gilt auch für die Mitglieder der Jugendgruppe.

§ 5 Fischereierlaubnis

Jugendliche Mitglieder dürfen, soweit sie nicht die Fischerprüfung abgelegt und nicht das 14 Lebensjahr vollendet haben, nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischerprüfung mit 2 Angeln auf Friedfische angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Um wirtschaftliche Interessen beim Angelfischen auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die für die Angelfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Über den Umfang eines Arbeitseinsatzes, der nur die Pflege der Gewässer und der Uferregion der Vereinsgewässer beinhalten darf, beschließen die Jugendwarte, die den Einsatz auch leiten. Für diese Tätigkeiten sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes maßgebend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen.

§ 7 Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Jugendwart einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Jugendordnung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 02.03. 2019 in Kraft.

Hademstorf, den 02.03.2019

gez. E. Buschbacher